Gemeinde Kreuzau
Der Bürgermeister
- Abt. 2.1. Wirtschaftsförderung -
Bahnhofstraße 7
52372 Kreuzau

Ansprechpartnerin	Herr Kevin Becker
Zimmernummer	351
Telefonnummer	02422 507-351
E-Mailadresse	k.Becker@Kreuzau.de

Richtlinien

„Förderung von FTTH-Anschlüssen zur Verbesserung der Breitbandversorgung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Homeoffice bzw. bei mobilen Arbeiten in der Gemeinde Kreuzau“

Präambel

Die Gemeinde Kreuzau hat in den vergangenen Jahren beim Ausbau der Breitbandversorgung sehr eng mit dem Kreis Düren kooperiert. Ziel der bisherigen Kooperation ist die Versorgung aller Ortsteile der Gemeinde Kreuzau mit einer Breitbandversorgung von mindestens 30 Mbit/s bis zum Ende des Jahres 2022.

Bereits heute ist jedoch schon absehbar, dass sich die Gesellschaft im Rahmen der Digitalisierung auf dem Weg in eine sogenannte Gigabitgesellschaft befindet. Die Infrastruktur einer solchen Gesellschaft zeichnet sich dadurch aus, dass sie über Internetzugänge von mehr als 300 Mbit/s verfügt. Eine solche Versorgung wird bei privaten Haushalten durch Glasfaserhausanschlüsse sichergestellt.

In der Gemeinde Kreuzau ist im Rahmen des Ausbaus der Breitbandversorgung bereits ein Glasfasernetz zwischen den Telekommunikationsverteilpunkten vielerorts entstanden, so dass der Hausanschluss per Glasfaser für viele Haushalte möglich ist. Die Kosten eines solchen Glasfaserhausanschlusses werden im Wesentlichen durch die Bauarbeiten rund um den Versorgungsschacht zwischen bestehendem Glasfasernetz und dem Telekommunikationshauszugang bestimmt. Hier soll die Förderung ansetzen und diese Baumaßnahme mit einer Festbetragsförderung je Anschluss bezuschussen. Die Förderung erfolgt in Abhängigkeit der jeweils jährlich im Haushaltsplan der Gemeinde Kreuzau bereitgestellten Haushaltsmittel.

§ 1
Ziele der Förderung

Die Gemeinde Kreuzau fördert FTTH-Hausanschlüsse mit Internetzugängen von mehr als 300 Mbit/s für abhängig Beschäftigte, die den Anschluss an mindesten 2 Arbeitstagen pro Woche für Homeoffice-Tätigkeiten/mobiles Arbeiten nutzen.

Ziel ist es, damit einen zukunftsweisenden Beitrag zum technischen Fortschritt für die Netzinfrastruktur zu liefern und nachhaltig wettbewerbsorientierte Märkte zu fördern (§ 2 Abs. 2 Nr. 2, 3 Telekommunikationsgesetz – TKG).

Gemeinde Kreuzau
Der Bürgermeister

- Abt. 2.1. Wirtschaftsförderung -

Bahnhofstraße 7
52372 Kreuzau

Ansprechpartnerin Herr Kevin Becker
Zimmernummer 351
Telefonnummer 02422 507-351
E-Mailadresse k.Becker@Kreuzau.de

§ 2
Förderbetrag und Voraussetzungen

1. Gefördert wird die Herstellung eines funktionsfähigen neuen Anschlusses von Gebäuden an ein Glasfaser-Telekommunikationsnetz. Der Förderbetrag beträgt 300 € pro Anschluss und Objekt.
2. Antragsberechtigt sind nichtgewerbliche Endkunden, konkret abhängig Beschäftigte, die den Anschluss verlegen lassen und denen von ihren Arbeitgebern ein Homeofficeanteil/mobiles Arbeiten von mindestens 2 Arbeitstagen pro Woche gestattet wird. Je Gebäude wird nur ein Anschluss gefördert. Dies ist durch eine schriftliche Bescheinigung des Arbeitsgebers nachzuweisen.
3. Förderfähig sind nur Anschlüsse an ein zukunftsfähiges Netz, welches durchgängig mit Glasfaser bis ins Gebäude arbeitet („Fibre to the Home“, kurz FTTH) und fähig ist, flächendeckend eine garantierte Geschwindigkeit von mindestens 300 Mbit/s bereitzustellen.
4. Funktionsfähig ist ein Hausanschluss dann, wenn er durch den Anschluss der Endgeräte (Glasfasermodem/Router etc.) jederzeit in Betrieb genommen werden könnte, ohne dass weitere wesentliche Montagearbeiten zum Anschluss des Glasfasermodems nötig sind. Dazu muss das Glasfaserhausanschlusskabel in das Gebäude eingebracht, an einer nutzbaren Stelle mit einer Anschlussdose versehen und eine Abnahmemessung des Glasfaseranschlusses seitens des Netzbetreibers erfolgt sein.
5. Den Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze 3 bis 4 erbringt der Netzbetreiber durch entsprechende Erklärungen und Nachweise gegenüber der Gemeinde Kreuzau.
6. Der Nachweis für die Neuherstellung des funktionsfähigen Glasfaserhausanschlusses erfolgt durch Vorlage einer entsprechenden Rechnung des Netzbetreibers inkl. Zahlungsnachweis sowie eine Bescheinigung des Netzbetreibers für die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit des Hausanschlusses.

§ 3
Antragsstellung

Der Antrag auf Gewährung der Förderung ist von den Antragsberechtigten nach § 2 Abs. 1 spätestens
3 Monate nach Erhalt der Rechnungsunterlagen für die Errichtung des Glasfaseranschlusses zu stellen.
Der Antrag ist formlos schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen (§ 2 Abs. 2 und 6) versehen bei der Gemeinde Kreuzau, Abteilung 2.1 – Bauleitplanung und Wirtschaftsförderung, Bahnhofstraße 7, 52372 Kreuzau, einzureichen.
Die Überweisung des Förderbetrages erfolgt auf das vom Antragsteller angegebene Konto, eine Barauszahlung ist nicht möglich.

Gemeinde Kreuzau
Der Bürgermeister

- Abt. 2.1. Wirtschaftsförderung -

Bahnhofstraße 7
52372 Kreuzau

Ansprechpartnerin Herr Kevin Becker
Zimmernummer 351
Telefonnummer 02422 507-351
E-Mailadresse k.Becker@Kreuzau.de

§ 4
Haushaltsvorbehalt

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 5
Monitoring

Nach drei Jahren Laufzeit dieser Richtlinie wird der Rat der Gemeinde Kreuzau ein Bericht vorlegt, ob die Grundannahmen für diese Richtlinie im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Fördergeldern und hinsichtlich des Stands der Technik noch zutreffen. Die Ergebnisse des Berichts fließen gegebenenfalls in eine Überarbeitung der Richtlinie ein.

§ 6
Öffentliche Bekanntmachung, Inkrafttreten

Diese Richtlinie wird öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kreuzau, den 12.07.2021

Der Bürgermeister

- Ingo Eßer -